

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für die Mineralien-, Fossilien-, Schmuck- und Edelsteinbörse

Edle Steine in St. Ingbert

§1 Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt mittels des beigefügten Bewerbungsformulars. Die Teilnahme der Aussteller an der Veranstaltung ist nur für beide Tage möglich.

§2 Zulassung und Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt nach Ermessen der Ausstellungsleitung. Sofern möglich, werden Platzwünsche berücksichtigt. Erst nach Zugang der Zulassungsbestätigung seitens des Veranstalters wird die Anmeldung verbindlich. Kurzfristige Änderungen des Standplatzes bleiben aus organisatorischen Gründen vorbehalten. Die Zulassung zur Messe wird jedes Jahr erneut geprüft, ein Anrecht auf eine erneute Zulassung und eine Standplatzgarantie besteht nicht.

§3 Zulassung zum Verkauf

Mineralien, Fossilien, Rohsteine, Schmucksteine, Edelsteine, Steinschmuck u. ä., Literatur sowie jegliches Zubehör, welches zur Bestimmung und Bearbeitung von Steinen dienlich ist. Geklebte Stufen, Stücke mit verdeckten Mängeln, Nachbildungen von Fossilien sowie chemisch, mechanisch oder physikalisch veränderte Stücke sind als solche zu kennzeichnen. Alle anderen Artikel wie Synthesen, zoologische Artikel sowie kunsthandwerkliche Produkte sind nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Erlaubnis durch die Messeleitung.

§4 Standmiete

Im Bewerbungsformular ist die Anzahl der Tische anzugeben. Der Veranstalter stellt die Tische zur Verfügung. Die Maße der Tische sind 1,75 m x 0,65 m x 0,74 m (L x B x H). Die Miete für 1 Tisch beträgt 90,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. für zwei Tage (inkl. Stromanschluss). Pro Tisch kann zusätzlich max. 1 Beistelltisch zur Standvertiefung für 20,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. hinzugefügt werden.

Es kann nur der vorgegebene Ausstellungsbereich mit einer Tischlänge von 1,75 m bzw. ein Mehrfaches davon angemietet werden. Die Ausstellungsfläche darf aus Sicherheitsgründen vom Aussteller nicht vergrößert werden.

Die Anmeldung ist gegenstandslos, wenn die Standmiete nicht fristgerecht nach Zusendung der Rechnung auf das genannte Konto überwiesen wird.

§5 Rücktritt und Stornierung

Bei Abmeldung bereits zugesagter Standplätze zählt der schriftliche Eingang per Post oder per E-Mail bei der Kulturabteilung der Stadt St. Ingbert. Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Standmiete erstattet. Bei einem Rücktritt innerhalb

der letzten 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen.

§6 Aufbau und Abbau

Die Ausstellungsräume sind für den Aufbau am Vortag des Messebeginns ab 13.00 Uhr geöffnet. An den für das Publikum geöffneten Veranstaltungstagen ist das Betreten der Halle ab 8.00 Uhr möglich. Der Aufbau muss bis 10:00 Uhr abgeschlossen sein. Abbau ist am letzten Messetag von 18.00 bis 21.00 Uhr möglich. Ein vorheriger Abbau ist untersagt.

§7 Öffnungszeiten

Der Ausstellungsraum ist an den Messetagen von 10.00 bis 18.00 Uhr für das Publikum geöffnet.

§8 Standgestaltung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, die Frontseite der Tische bis zum Boden zu verkleiden und für eine ansprechende Tischgestaltung zu sorgen.

Gemäß den geltenden Vorschriften müssen sämtliche Tischabdeckungen entweder schwer entflammbar bzw. gegen Feuer imprägniert sein. Stichprobenkontrollen sind möglich.

Die Standplätze sind nach Messeschluss in sauberem Zustand zu verlassen und Abfälle vom Aussteller mitzunehmen. Aufbauten müssen so angebracht werden, dass sie keine Beschädigung an Tischen oder Inventar verursachen (Löcher durch Nägel oder Schrauben, zerkratzen). Bei Zuwiderhandlung werden hierfür Kosten in Rechnung gestellt.

§9 Beleuchtung

Zugelassen sind nur elektrische Anlagen, die den Vorschriften des VDE entsprechen. Für ausreichende Verlängerungskabel (Längen bis zu 15 m möglich) und Verteilerdosen hat der Aussteller selbst zu sorgen.

§10 Auszeichnungspflicht

Alle Aussteller sind verpflichtet, die geltenden Wettbewerbsvorschriften zu beachten und werden gleichzeitig auf die Auszeichnungspflicht hingewiesen. Alle Verkaufsobjekte sind deutlich mit Preis in Euro sowie ggfs. mit Herkunftsangabe zu kennzeichnen. Nicht zum Verkauf bestimmte Stücke sind entsprechend zu kennzeichnen.

§11 Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Jeder Aussteller ist für seine Verkaufsobjekte und sonstige mitgeführten Gegenstände während der gesamten Veranstaltungsdauer selbst verantwortlich.

Außerhalb der Öffnungszeiten werden die Ausstellungsräume durch einen Sicherheitsdienst gegen Einbruch von außen bewacht. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung wird ausgeschlossen.

Die Aussteller sind für die Einhaltung aller gewerbe-, zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie für eine Schadensabsicherung selbst verantwortlich.

§12 Höhere Gewalt

Bei Ausfall der Veranstaltung durch höhere Gewalt sind jegliche Schadenersatzansprüche von Seiten der Aussteller ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Untersagung der Veranstaltung durch behördliche Anordnung, z.B. im Falle einer Pandemie.

§13 Datenschutz und Fotoaufnahmen

Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (SDSG) ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verwendet. Eine entsprechende Betroffeneninformation nach Artikel 13 DSGVO ist auf der Homepage der Stadt unter www.st-ingbert.de/datenschutz/ enthalten.

Der Aussteller willigt in die Verwendung von Bildmaterial zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ein.

§14 Sonstiges

Den Anweisungen der Messeleitung ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung kann die sofortige Schließung des Standes und der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen erfolgen.

Die Verteilung und Anbringung von Werbemitteln außerhalb des Standes ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand St. Ingbert vereinbart. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§15 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Unterschrift der Bewerbung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.